
Kurz und knapp erklärt:

Nudging

[Anforderung] Was sagt das Gesetz?

Die DSGVO regelt insbesondere in Artikel 7, unter welchen Umständen eine Einwilligung rechtskonform zustande kommt. Unter anderem steht geschrieben:

Artikel 7:

„Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person [...], so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist“ [Absatz 2]

Beim Nudging handelt es sich um Manipulationstechniken die im Bereich der Einwilligungserteilung zur Setzung von Cookies gerne verwendet werden, um Benutzer zu verleiten, Einwilligungen zu erteilen. Nudging kann ggfs. die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung unterlaufen (siehe auch One Pager „Einwilligungen“).

[Maßnahmen] Was ist zu tun?

Der Einsatz von Nudging als „Manipulationstechnik“ ist vor der Implementierung folgenden Schritten zu unterziehen:

- » Prüfung der geplanten Nudging-Technik auf die Zulässigkeitsgrenzen;
- » Anpassung des Cookie-Banners auf zulässige Nudging-Technik;
- » Sicherstellung der Einstellungsmöglichkeiten;
- » Sicherstellung der Widerrufsmöglichkeit.

[Nutzen] Was bringt mir das?

Durch die Verwendung zulässiger Techniken können ...

- » höhere Einwilligungsquoten in die Setzung von Cookies erreicht werden.
- » das Vertrauen und die Zufriedenheit bei Website-Besuchern erhöhen.
- » das Risiko der rechtlichen Beanstandung durch Aufsichtsbehörden senken.

[UIMC] Wie hilft die UIMC?

Die UIMC hat hierzu eine Guideline erarbeitet, mit dessen Hilfe die Website-Betreiber die Grenzen des Nudging ableiten kann und somit das Spagat zwischen gewünschtem und rechtlich zulässigem Vorgehen zu schaffen. Die UIMC kann in diesem Bereich beratend zur Seite stehen und bei der Beurteilung der Zulässigkeit durch die langjährige Expertise erfahrener Datenschutz-Berater behilflich sein.

[Anlage] Erklärung zum Nudging

Beim *Nudging* handelt es sich um Manipulationstechniken, die in unterschiedlichen Arten auftreten können, damit Webseitenbesucher dazu verleitet werden – unbewusst oder unabsichtlich – eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen. Letztlich handelt es sich dabei um Techniken, die das Nutzerverhalten beeinflussen sollen, um diese sozusagen in die richtige Richtung „zu schieben“.

Nudging ist zwar nicht explizit gesetzlich verboten, doch wird bei Überschreitung gewisser Grenzen bei der Manipulation eine Einwilligung nicht mehr wirksam erteilt und führt demnach zu einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung.

Die Grenzen sind nicht klar gezogen, doch findet man Hinweise darauf, ob man sich noch im Bereich des Zulässigen befindet, oder Grenzen bereits überschritten hat. So findet man oft in Cookie-Bannern eine unterschiedliche farbliche Gestaltung der Zustimmung- und AblehnungsbUTTONS, was durchaus noch im legalen Bereich liegen dürfte.

Wird im Gegensatz dazu die Ablehnung der Einwilligungserklärung derart erschwert, dass sich beispielsweise Benutzer durch mehrstufige Ablehnungsebenen oder stetig neu erscheinende Cookie-Banner bei Seitenwechsel klicken muss, wird eine Grenze überschritten, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen zur Einwilligung nach der DSGVO ergeben, weil es sich dabei um unzulässige „Zermürbungstaktiken“ handelt. Ebenso wäre es unzulässig, vorausgewählte Zustimmungen einzubinden und diese zu verschleiern, was dem „Privacy by Default“ widersprechen würde.